

ANGERMÜNDE

Gestaltungssatzung der Stadt Angermünde

in der 1. Änderungsfassung vom 16.09.2009




ANGERMÜNDE

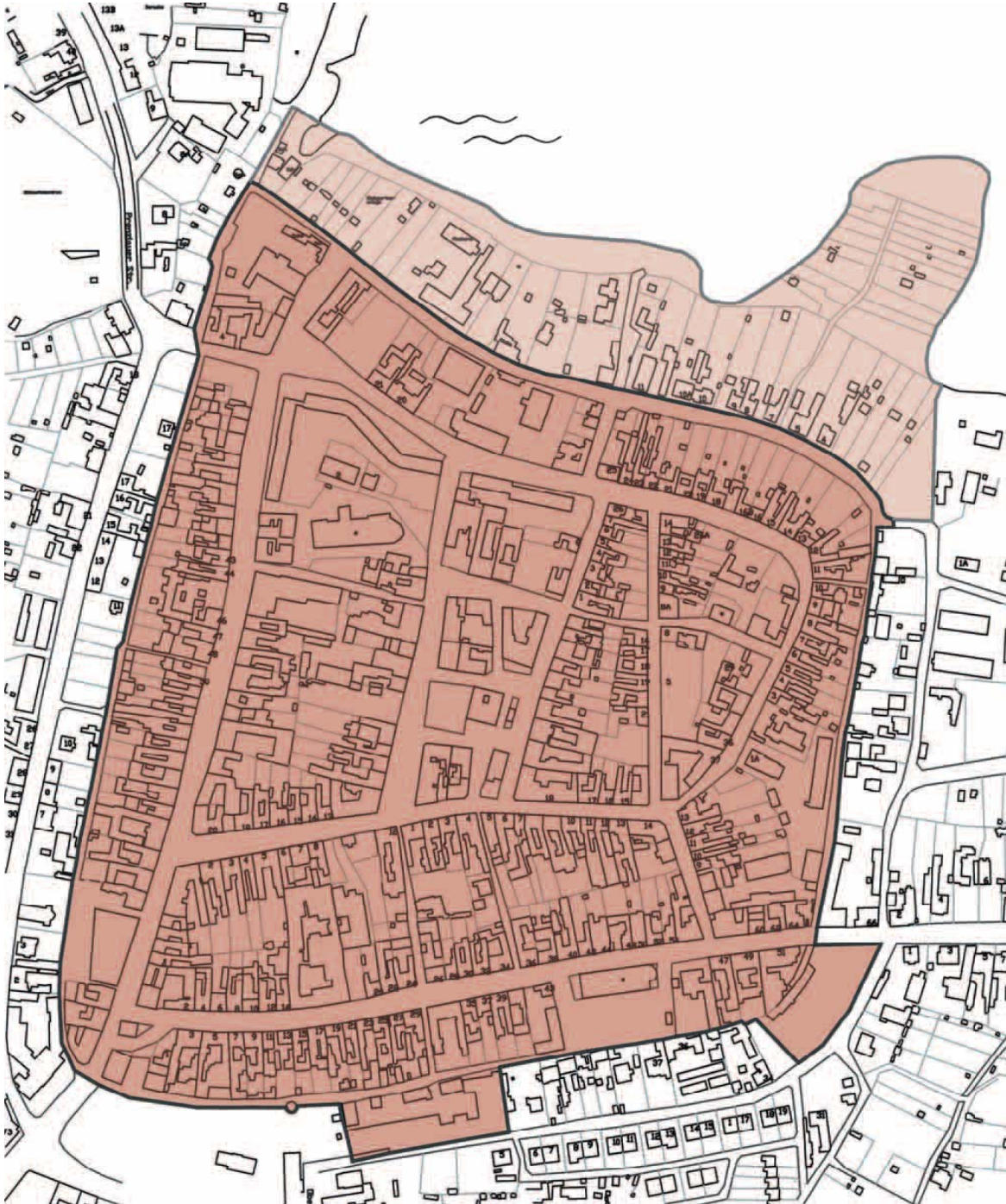
Inhaltsverzeichnis Seite

Sanierungsgebiet	3
Präambel	4
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	4-5
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	5
§ 3 Gebäudestellung	6
§ 4 Dächer	6-7
§ 5 Dachaufbauten	7-9
§ 6 Fassaden	9-11
§ 7 Fassadenöffnungen	11-13
§ 8 Materialien und Farben	13-14
§ 9 Sonnen- und Wetterschutzanlagen	14-15
§ 10 Werbeanlagen und Warenautomaten	15-17
§ 11 Außenanlagen.....	17-18
§ 12 Einfriedungen	18-19
§ 13 Abweichungen	19
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	19
§ 15 Verfahren	19-20
§ 16 Verfahren über die einheitlichen Ansprechpartner	20
§ 17 Genehmigungsfiktion.....	20
§ 18 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	20
§ 19 Inkrafttreten	20
Bekanntmachungsanordnung	21
Impressum	21

ANGERMÜNDE

 Sanierungsgebiet

 Erweiterung des Sanierungsgebietes



Gestaltungssatzung der Stadt Angermünde

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.398 ff) i.d.F. des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202) und des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S.210) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, S.226), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S.166, 174), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung hat als Zielsetzung die Erhaltung und Gestaltung der historischen Altstadt Angermündes. Grundlage der Satzung ist die Sanierungsvoruntersuchung der Planungsgruppe Nord-Ost vom Juni 1991.

Begründung

Die Gestaltungssatzung der Stadt Angermünde soll dazu beitragen, den Charakter des historischen Stadtkerns zu erhalten und damit den Bestand des erhaltenen Stadtgrundrisses und des historischen gewachsenen Stadtbildes mit seiner ortsbildtypischen und -prägenden Bebauung zu schützen und zu sichern. Hierzu sind an die Gestaltung baulicher Anlagen besondere Anforderungen zu stellen.

Die Gestaltungssatzung soll helfen, zukünftige Um-, An- und Neubauten in die historische Umgebung einzufügen. Dabei soll die Kreativität der Architekten und Bauherren nicht eingeengt werden. Vielmehr sollen Gestaltungselemente vermieden werden, die andernorts durchaus angebracht sein können, hier aber zum Verlust der altstädtischen Formsprache und damit zu gestalterischem Wertverlust führen.

Das städtebauliche Grundgerüst der Altstadt, bestehend aus dem historischen Stadtgrundriss, der kleinteiligen Parzellenstruktur und dem noch bestehenden Nutzungsmuster von Grundstücken und Gebäuden (Vorderhaus, Wirtschaftshof, Garten), ist als sehr wertvoll anzusehen und ist unbedingt zu erhalten.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich des historischen Stadtkerns Angermünde. Der Bereich wird von außen begrenzt durch den Ring und die Seestraße.

(2) Innerhalb dieses Bereiches liegt die Flur 6 mit allen Flurstücken sowie die Flurstücke 66, 67, 68 und 78 der Flur 9 (entspre-

ANGERMÜNDE

chend der Sanierungssatzung). Der Geltungsbereich der Satzung ist im abgedruckten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, besonders gekennzeichnet (s. Seite 3).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, von Freiflächen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten.

Diese Satzung gilt nicht, soweit gestalterische oder bauliche Veränderungen, Werbeanlagen und Warenautomaten nicht von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen einsehbar sind.

(2) Zur äußeren Gestaltung zählen insbesondere Anstriche, Verkleidungen, Verputze, Verfugungen und Dacheindeckungen, der Austausch vorhandener Fenster und Türen, die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen, das Anbringen von Solar- und Antennenanlagen sowie Fassadenbegrünung u.ä.

(3) Bei der Errichtung und Änderung baulicher und freiräumlicher Anlagen sind diese in Anordnung, Geschossigkeit, Umfang, Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe so auszuführen, dass der Charakter des Stadt- und Straßenbildes der Altstadt erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Dachform und -neigung, Firstrichtung, First- und Traufhöhe sowie die Sockelhöhe sind der Nachbarbebauung bzw. der ursprünglich vorhandenen Situation anzupassen.

(4) Für Dachgauben, Fenster, Türen und Tore, Gesimse, architektonisch prägende Elemente sowie Werbeträger werden im Bedarfsfall Detailzeichnungen im Maßstab von mindestens 1:20 gefordert.

(5) Festsetzungen von Bebauungsplänen werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

(6) Die Satzung ersetzt nicht die nach Paragraph 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg für Denkmalbereiche erlassene Denkmalbereichssatzung.

Begründung

Ziel dieser Regelungen ist die Sicherung, dass die Beseitigung und Änderung von Gebäuden in städtebaulich wichtigen Situationen versagt werden kann. Damit wird die Erhaltung des Stadtgrundrisses, der im wesentlichen durch Gebäudefluchten, Gebäudestellungen und straßenbegleitende Bebauung gebildet wird, unterstützt und eine Störung der Einheit stadtbildprägender Gebäude verhindert.

ANGERMÜNDE

§ 3 Gebäudestellung

(1) Der historische Stadtgrundriss mit seinen Baukanten und seinem gitterförmigen Straßennetz, umschlossen von der historischen Wallanlage, wird hiermit zwingend festgesetzt. Dies gilt auch für Neubebauungen.

(2) Die Struktur der einzelnen Flurstücke im Bereich der Baukante zur Straße oder zum öffentlichen Raum und die Tiefe der vorhandenen rückwärtigen Bebauung ist einzuhalten.

(3) Zur Wahrung der historischen Bebauung oder sonstiger erhaltenswerter Eigenart des überlieferten Stadtgrundrisses können notwendige Abstandsflächen (andere als in §6(5) BbgBO) ausnahmsweise unterschritten werden, soweit dies aus gestalterischen Gründen (z. B. die Erhaltung von Trauf- oder Feuergassen) erforderlich ist.

Begründung

Ziel dieser Regelung ist die Erhaltung des historischen Stadtgrundrisses. Er zählt zu den wenigen fast vollständig erhaltenen historischen Stadtkernen im Land Brandenburg.

Die Stadt wurde nach dem für die mittelalterliche Besiedlung typischen rasterförmigen Blocksystem angelegt. Der heutige, nahezu quadratische Grundriss der Altstadt entspricht dieser ursprünglichen Form noch weitgehend.

Abweichungen von den Baufluchten, z.B. durch Rückversätze bei Lückenschließungen, würden schon im Einzelfall angesichts der Kleinheit des Stadtkerns zu spürbaren Mängeln der städtebaulichen Gestalt führen.

§ 4 Dächer

(1) Die vorhandene, stadtbildprägende Dachlandschaft ist zu erhalten.

Im Geltungsbereich sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer symmetrischen Dachneigung von 35-42 Grad zulässig, sofern keine andere Dachneigung als Bestand vorhanden ist.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. für untergeordnete Nebenanlagen rückwärtiger Gebäudeteile und an Übergängen zwischen verschiedenen Firstrichtungen zulässig.

(2) Als Bedachungsmaterial werden erdfarbene bis ziegelrote nicht glänzende Dachziegel aus gebranntem Material vorgeschrieben. Für Übergänge wird Blei-, Zink- oder Kupfermaterial zugelassen. Für Nebengebäude, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar

§ 4 (1)
Stadtbildprägendes Bedachungsmaterial



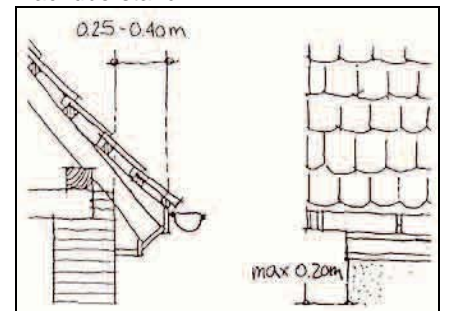
§ 4 (2)
Ziegelrot



§ 4 (2)
Erdfarben



§ 4 (3)
Dachüberstand



ANGERMÜNDE

sind, sind ausnahmsweise Profibleche, Bitumen und ähnliche Materialien als Dachdeckung zulässig. Dächer von straßensichtigen Nebengebäuden mit einer Dachneigung von 20 Grad sind mit einer Hartdeckung (Ziegel) bzw. mit Pappe zu versehen.

(3) An den Traufen ist ein Dachüberstand zwischen 0,25 und 0,40 m vorzusehen; der Dachüberstand am Ortgang darf 0,20 m nicht überschreiten. Ortgangformziegel sind nur an Neubauten zulässig. Bei bestehenden Gebäuden ist der Ortgang in Mörtelstrich bzw. mit Ortgangbrett oder Blech auszuführen.

(4) Die für Angermünde typische aufliegende Dachrinne ist, soweit noch vorhanden, bei der Sanierung durch die gleiche Bauart beizubehalten.

Begründung

Das Stadtbild der Altstadt wird u. a. durch die Dachformen der Gebäude geprägt. Gestaltung der Dächer in Bezug auf Dachform, Dachaufbauten und Material muss daher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hinsichtlich der Dachform herrscht in der Altstadt von Angermünde das Satteldach vor, gelegentlich sind Walmdächer oder einseitig angewalmte Dächer anzutreffen.

Hauptanliegen der Regelung ist die Bewahrung der weitgehend homogenen ortstypischen „Dachlandschaft“. Sie weist als wichtiges Merkmal keine asymmetrischen Dächer auf und wird durch Dacheindeckungen mit roten Pfannen bestimmt. Zur Wahrung dieses Erscheinungsbildes werden als Dacheindeckung nur rote bis erdfarbene nicht glänzende Ziegel zugelassen.

Die Beschränkung von Dachüberständen folgt den vorherrschenden knappen Traufgesims- und Ortsgangausbildungen.

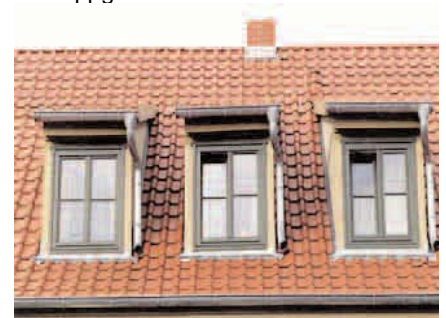
§ 5 Dachaufbauten

(1) Dachaufbauten müssen in Proportion, Gliederung, Ausbildung und Material auf die Fassade bezogen sein. Sie sind bei Altbauten als Schlepp-, Spitz-, Fledermausgauben, als Zwerchhäuser oder als geschlossenes Gaubenband auszubilden. Bei einer Dachneigungen unter 38 Grad oder einer Drempeelhöhe über 0,50 m sind, wenn Gauben die gestalterisch ungünstigere Lösung darstellen, zur Belichtung des Dachraumes Dachflächenfenster zu verwenden. Unter Berücksichtigung der Dachlandschaft angrenzender Gebäude sind Dachflächenfenster zulässig, wenn die Gefahr einer Überladung der Dachlandschaft zu erwarten ist.

§ 5 (1)
Zwerchhaus



§ 5 (1)
Schleppgaube



§ 5 (1)
Spitzgaube



§ 5 (1)
Fledermausgaube



ANGERMÜNDE

(2) Bei Neubauten sind Dachflächenfenster generell zulässig, wenn die bauordnungsrechtlich notwendige Belichtungsfläche durch Gauben nicht erfüllt werden kann.

(3) Dachgauben sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach zu decken. Ihre Seitenflächen sind in Putz, mit nicht profilierten Brettern oder Blech (Zink oder Kupfer) zu verkleiden. Seitenverglasungen sind bei Neubauten zulässig.

(4) Bei Gebäuden mit einer Trauflänge bis zu 8 m müssen Dachgauben und -einschnitte einen Abstand von Giebeln von mindestens 1 m, bei Gebäuden mit einer Trauflänge über 8 m einen Abstand von mindestens 1,50 m halten. Die Summe aller Gaubenbreiten ist bis auf das Gaubenband auf max. 50 % der Gebäudelänge zu beschränken.

(5) Die äußere Abmessung, Höhe und Breite, der Einzelgaube muss deutlich kleiner als die darunter liegenden Fensteröffnungen sein. Ihre Traufe darf senkrecht gemessen, nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen. Die Dachfläche vor Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln bzw. mindestens 0,75 m, in der Schräge gemessen, nicht unterschreiten. Bei Gebäuden mit Drempeel müssen vor der Gaube mindestens 3 Reihen Dachziegel bis zur Traufe vorhanden sein. Die Dachfläche von Schleppegauben muss mindestens 1 m vor dem First enden.

(6) Bei Zwerchhäusern sind die Fenster durch einen mindestens 0,20 m breiten Pfeiler zu trennen.

(7) Die Dachneigung der Gaube darf 25 Grad nicht übersteigen.

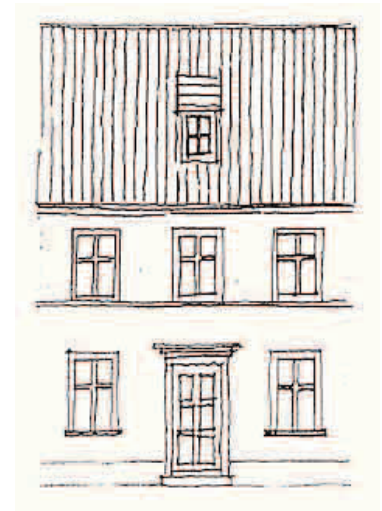
(8) Schornsteinköpfe sind in rotem Klinker zu mauern und zu verfu-gen. Schmuckaufbauten, Verkleidungen jeder Art oder Ausführungen aus Beton sind unzulässig. Bei Umbauten vorhandener Gebäude ist mindestens ein Schornsteinkopf zu erhalten. Die Schornstein-kopfdeckung darf den Schornstein nur um max. 2 cm seitlich überragen.

(9) Auf jedem Gebäude ist vorzugsweise eine Empfangsanlage (Antenne, Parabolspiegel) für Rundfunk und Fernsehen zulässig. Empfangsanlagen und andere technische Anlagen sind nur auf dem Dach oder vorzugsweise auf der vom Straßenraum abgewandten Seite bzw. verdeckt zu installieren.

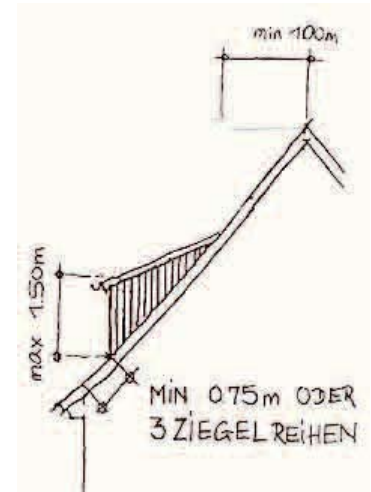
Begründung

Die historischen Bauten in der Altstadt besaßen nur vereinzelt Dachaufbauten. Das Dach wirkte durch seine geschlossene Fläche. Ursprünglich wurden Dachgeschosse nur für untergeordnete Räume genutzt. Sie hatten hauptsächlich Belüftungsfunktion.

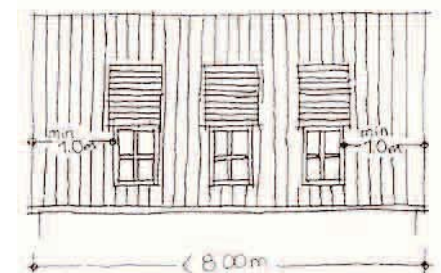
§ 5 (1) Beispiel einer auf die Fassade bezogenen Dachgaube



§ 5 (5) Anordnung von Gauben in der Dachfläche



§ 5 (4) Anordnung von Gauben in der Dachfläche



ANGERMÜNDE

Der Dachausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken macht heute jedoch Belichtungsflächen erforderlich. Diese sind in Form von Dachaufbauten bzw. Dachflächenfenstern möglich. Übergeordnetes Gestaltungsziel muss sein, die für eine ausreichende Belichtung erforderlichen

Aufbauten bzw. Dachflächenfenster in Anzahl, Größe und Form der dominierenden Dachfläche unterzuordnen. Die Hauptbelichtung des Dachraumes sollte möglichst von der Hofseite erfolgen. Das setzt voraus, dass untergeordnete Räume wie Bad, Küche und Abstellräume straßenseitig angeordnet werden.

Empfangsanlagen für Funk und Fernsehen verunstalten, wenn sie im Übermaß auftreten, das Stadtbild. Die Beschränkung ihrer Anzahl und des Anbringungsortes auf die Dachzone soll schlechtere Lösungen verhindern, wie z. B. die Installation von Parabolspiegeln unmittelbar an der Fassade.

§ 6 Fassaden

(1) Die vorhandenen Gebäudefassaden sind so zu erhalten, dass ihre bestehenden Proportionen, ihre Gliederung sowie ihr Parzellenbezug deutlich ablesbar bleiben.

(2) Ursprünglich vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und sonstige die Fassade gliedernde Elemente wie Geschossvorkragungen und Balkone sind bei Erneuerung und Instandsetzung in der ursprünglichen Art beizubehalten bzw. wieder herzustellen, wobei ausnahmsweise Vereinfachungen zulässig sind.

(3) Die ursprünglich vorhandenen Materialien wie Fachwerk, Putz oder Ziegelmauerwerk bei den Fassadenflächen bzw. Holz bei Fenstern, Türen und Toren sind bei Erneuerung und Instandsetzung wieder in ihrer ortstypischen Art und Farbgebung zu verwenden (s. auch § 8 Materialien und Farben).

(4) Fensterbänke sind bei Putzfassaden bzw. bei Sichtmauerwerk im selben Material auszuführen und mit Blech (Zink oder Kupfer) einzufassen. Bei Stuckfassaden ist die Fensterumrahmung einzuordnen. Bei Putzvorsprüngen über 3 cm Tiefe sind Blechabdeckungen zulässig.

(5) Stuckfertigteilelemente wie Fensterverdachungen, Faschen, Gesimsbänder usw. sind unzulässig.

(6) Häuserfassaden müssen in ihren tragenden Konstruktionselementen bis in das Erdgeschoss erkennbar sein. Sofern eine

§ 6 (7)
Fachwerkfassade



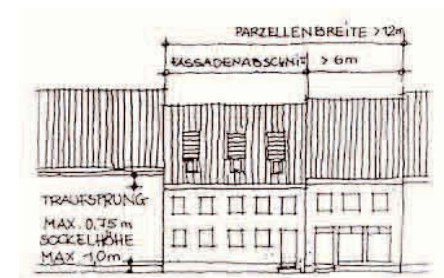
§ 6 (2)
Putzfassade mit gliedernden Elementen



§ 6 (3)
Sichtmauerwerk



§ 6 (8) Parzellenbezug
§ 6 (9) Traufsprung
§ 6 (10) Sockelhöhe



ANGERMÜNDE

Neugestaltung der Fassade zulässig ist, sollen durchgehende senkrechte und waagerechte Gliederungselemente zurückhaltend angewandt werden.

(7) Fachwerkfassaden sind als solche zu erhalten. Die Fachwerkstruktur darf weder überputzt noch verkleidet werden. Verdeckte Fachwerkstrukturen sind wieder freizulegen, wenn sie als Sichtfachwerk ausgeführt waren und die spätere Putzverkleidung keinen eigenen historischen Wert besitzt. Die Ausfachungen sind mit einem Glattputz aus Kalkmörtel zu versehen, sofern nicht Fugenmauerwerk als Bestand vorhanden ist.

(8) Bei Neubauten auf Grundstücksbreiten über 12 m müssen Fassaden zur öffentlichen Verkehrsfläche hin in Fassadenabschnitte über alle aufgehenden Geschosse durchgehend gegliedert sein. Ihre Breite muss mindestens 6 m und darf höchstens 12 m betragen.

Fassadenabschnitte müssen durch mindestens zwei der nachfolgenden Gliederungselemente gebildet werden:

- Unterschiedliche Farbgebung des Putzes,
- Unterschiede in den Traufhöhen von max. 0,75 m,
- Unterschiedliche Brüstungs- und/oder Sturzhöhen der Fenster und Türöffnungen zwischen den Fassadenabschnitten.

(9) Zwischen benachbarten Fassaden sind bei Neubauten Traufsprünge bis höchstens 0,75 m zulässig.

(10) Bei Neubauten ist grundsätzlich eine Sockelhöhe von mindestens 0,20 m vorzusehen. Die Sockelhöhe ist bei Neubauten den Sockelhöhen der benachbarten bzw. umgebenen vorhandene Bauten anzugleichen und darf diese 0,40 m über- oder unterschreiten, jedoch höchstens 1 m betragen.

(11) Balkone, Loggien und Dachterrassen sind bei Alt- und Neubauten an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Fassaden zulässig.

(12) Bei Neubauten sind Balkone in Anlehnung an historische Vorbilder straßenseitig zulässig (max. 2 m lang und 1 m tief).

(13) Feuergassentüren sind in ihrer Eigenheit zu erhalten. Feuergassen sind grundsätzlich zu öffnen und durch eine einfache unprofiliertere Holztür begehbar zu gestalten.

Begründung

Die Fassadenbreiten der Bebauung in der historischen Altstadt Angermündes wird durch die Parzellenbreiten bestimmt. Weit über 2/3

§ 7 (1)
Öffnungsflächen in der Fassade



§ 7 (2) Stehende Fensterformate
§ 7 (5) Farblich behandelte Holzfenster



§ 7 (3)
Schaufenster im konstruktiven Raster



§ 7 (2)
Schaufenster im stehenden Format



ANGERMÜNDE

der Bebauung wurde bis zur Jahrhundertwende auf Parzellen bis zu 12 m Breite errichtet. Vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg wurden diese historischen Maßstäbe durch parzellenübergreifende Bebauung gestört. Ein kleinteiliger Maßstab ist aber ein für die Bebauung in der Angermünder Altstadt charakteristisches Merkmal.

Das vorgefundene städtebauliche Grundgerüst der Altstadt bestehend aus dem Stadtgrundriss, der kleinteiligen Parzellenstruktur, sowie dem Nutzungsmuster von Grundstücken und Gebäuden (Vorderhaus, Wirtschaftshof, Garten) ermöglicht einen hohen Durchmischungsgrad, eine sehr hohe Nutzungsqualität und passt sich leicht an alle möglichen Entwicklungen an. Dieses städtebauliche Rückgrat wird als sehr wertvoll eingeschätzt und sollte unbedingt erhalten bleiben.

Zur Sicherung dieses gestalterischen Elementes, insbesondere bei parzellenübergreifender Bebauung, soll ein über 12 m breiter Baukörper in Fassadenabschnitte gegliedert werden, die sich rhythmisch den vorhandenen Fassadenbreiten einfügen sollen. Loggien und Dachterrassen sind für das historische Stadtbild völlig untypisch und gestalterisch störend. Sie sollen zur Wahrung des Orts- und Straßenbildes nur an den von öffentlichen Verkehrsflächen abgewandten Fassaden zulässig sein.

Vermauerte Feuergassen entsprechen nicht der eigentlichen Zweckbestimmung. Oft sind diese nicht begehbar. Durch Schutt, Erdablagerung und Bewuchs sind die angrenzenden Giebelwände häufig geschädigt und über Jahrzehnte nicht kontrollierbar gewesen. Eine Begehbarkeit zur Bekämpfung und Verhinderung von Brandausbreitung war ursprünglich Sinn dieser Gassen.

§ 7 Fassadenöffnungen

(1) Die Summe aller Öffnungsflächen der Fassade (Fenster, Schau- fenster, Türen, Tore) muss kleiner sein als die geschlossene Wand- fläche.

Völlig verschlossene Fassaden oder solche mit extrem kleinen Öff- nungsanteil sind im öffentlichen Raum unzulässig. Das Schließen von Fensterreihen ist ausdrücklich untersagt.

(2) Für Fensteröffnungen werden stehende Formate vorgeschrie- ben. Das gilt auch für Schau- fensteröffnungen. Die Breite der Fenster darf das 0,8fache der Höhe nicht überschreiten. Bei Schau- fenstern ist eine Totalverglasung (Fenster-Tür-Fenster) ohne Stützen oder Mauerwerkspfeiler nicht zulässig. Stahl- und Holzstützen sind mindestens 0,12 m, Mauerwerkspfeiler als Mittelpfeiler mindestens 0,365 m, als Eckpfeiler mindestens 0,50 m breit auszubilden. Schau- fenster

§ 7 (5) Typische Fensterteilungen

zweiflügeliges Fenster mit feststehendem Kämpfer mit Stulpausführung



vierflügeliges Fenster mit feststehendem Kämpfer, mit Stulpausführung



Kreuzstockfenster



ANGERMÜNDE

oberhalb des Erdgeschosses sind unzulässig. Das Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterscheiben ist nur kurzfristig zulässig.

(3) Bei Fachwerkhäusern sind Fenster und Schaufenster in das konstruktive Raster einzuordnen und den Maßverhältnissen des Gebäudes anzupassen.

(4) Die Stürze von Öffnungen einer Fassade oder eines Fassadenabschnittes müssen innerhalb eines Geschosses auf gleicher Höhe liegen. Vorhandene Rund- oder Segmentbögen als obere Abschlüsse von Fassadenöffnungen und die Sturzriegel bei Fachwerkkonstruktionen sind zu erhalten.

(5) Es werden farblich behandelte Holzfenster vorgeschrieben (s. auch § 8 Materialien und Farben). Bei der Erneuerung von Fenstern, Türen und Toren ist der ursprüngliche Zustand einer Teilung beizubehalten bzw. wiederherzustellen. Um dies zu erreichen, sind bei Iso-Fenstern beidseitig aufgesetzte Sprossen mit einer maximalen Breite von 2,5 cm zulässig.

(6) Die vorhandenen historischen Haustüren und Tore sind in Form und Gestalt zu erhalten. Historische Türen und Tore dürfen in ihrer Ansicht, z.B. durch Anbringen von Werbung und Briefkästen, nicht verdeckt werden. Die den vorhandenen Hauseingängen vorgelagerten Eingangsstufen sind in Material und Form als Natursteinblockstufen zu erhalten bzw. zu ersetzen.

(7) Notwendige Treppengeländer im Straßenbereich sind schlicht als Hand-, Knielauf und Stiel ohne Verschnörkelung zu gestalten. Sie dürfen nicht über die letzte Stufe hinaus in den Verkehrsraum ragen. Umlaufend begehbare Treppenanlagen werden nur mit einem an der Fassade verankerten Handlauf gesichert.

(8) Straßenseitig vorhandene, mit Schürze verblendete Rolläden sind, soweit sie zum historischen Bestand gehören, zulässig. An Neubauten sind Rolläden generell zulässig, die Rolladenkästen sind im inneren Sturzbereich unterzubringen. An Fachwerkhäusern, alten Bauernhäusern u. ä. ist das Anbringen von Rolläden nicht gestattet. Als Alternative sind Schlagläden zulässig.

Begründung

Einfache Gestaltungsprinzipien der Fassaden prägen noch überwiegend den historischen Stadtkern von Angermünde: Ordnung der Öffnungen nach Achsen, unterschiedliche Achsenanzahl und -abstände, keine extrem differierenden Öffnungsgrößen bei stehenden Formaten.

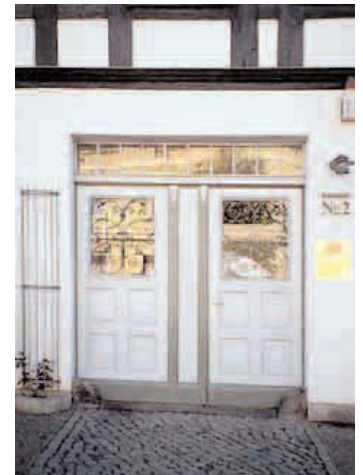
§ 7 (6)
Historische Haustür



§ 7 (6)
Historische Haustür



§ 7 (6)
Historisches Tor



ANGERMÜNDE

In Anbetracht des kleinen Stadtkerns führen „Regelverstöße“ an jeder Hausansicht zu Verlusten an historischer Originalität, Unverwechselbarkeit, städtebaulicher Qualität und Geschlossenheit.

Entsprechend den relativ schmalen Parzellen- und Hausbreiten, die in der Regel zu einer vertikal ausgerichteten Architektur führen, sind die Fassaden in der Altstadt durch Fensteröffnungen in senkrecht stehendem Format geprägt, die geschossweise aufeinander Bezug nehmen. An diesem vorhandenen Gestaltelement sollen sich Fensteröffnungen in der Altstadt orientieren. Querliegende Fenster als horizontale Gliederung sind daher ausgeschlossen.

In Geschäftsstraßen hat sich die Erdgeschosszone zu einem gegenüber der darüber befindlichen Fassade selbständigen Gestaltungsbereich entwickelt. Horizontal durchgehende Schaufenster ohne eine gliedernde vertikale Unterbrechung trennen von der darüber liegenden Architektur. Ziel der Regelung ist, das Erdgeschoss wieder zum Bestandteil der Gesamtfassade zu machen und Bezüge zu den darüber liegenden Geschossen herzustellen.

Zur Wahrung eines einheitlichen Gestaltungsrahmens sollen Schaufenster entsprechend den Fensteröffnungen ein stehendes Format haben.

Alte Haus- und Ladentüren sowie alte Tore können Visitenkarten sein. Moderne Lösungen ersetzen auf keinen Fall ihre Erhaltung, Rekonstruktion oder eine gut gestaltete handwerksgerechte Neuanfertigung.

Außentreppen mit geringer Stufenzahl (entsprechend den Sockelhöhen) kennzeichnen das Bild der Haus- und Ladeneingänge. Sie sind in Naturstein zu erneuern.

§ 8 Materialien und Farben

(1) Straßenseitige Fassaden sind in Werkstoff und Farbe aufeinander abzustimmen. Zulässige Materialien sind einfacher glatter Putz mit und ohne Gliederung und ausnahmsweise sichtbares Mauerwerk aus roten bis erdfarbenen gebrannten Ziegeln.

(2) Zur Verkleidung geschlossener Gebäudeflächen dürfen folgende Baustoffe nicht verwendet werden: glänzende Wandbauteile, Fliesen und Platten jeglicher Art, Mauerwerks- und Putzimitationen, Metall, Kunststoff, Bitumen und Asbest bzw. Eternit. Historische Wandverkleidungen, wie z. B. Wandfliesen an alten Fleischereien sind zulässig. Unzulässig sind ferner glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen sowie Glasbausteine, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

§ 7 (7) Eingangsstufen im Straßenraum mit Treppengeländer



§ 7 (7) Eingangsstufen im Straßenraum mit Treppengeländer



§ 7 (8) Schlagläden



§ 7 (8) Schlagläden



ANGERMÜNDE

(3) Sichtbar bleibende Grenzwände bei Neubauten müssen den übrigen Außenwänden in Farbe und Material entsprechen.

(4) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass sie dem historischen Charakter der Altstadt Angermünde entsprechen. Es sind nur matte, nicht glänzende Anstriche zugelassen. Ausnahmen sind Anstriche von Holzfenstern, Holztüren und Einfriedungen. Die Farbgebung hat historische und originale Farbbefunde oder Farbüberlieferungen zu berücksichtigen. Die Farbgestaltung ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Stadtbauamt abzustimmen. Die gilt auch für die Farbgestaltung von Fenstern, Türen, Toren und Einfriedungen.

(5) Die Verwendung von getönten oder beschichteten Fensterscheiben bzw. Ornamentglas ist unzulässig soweit sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind.

(6) Fassadenbegrünung mit Blatt- und Rankgewächsen und Blumenkästen sind zulässig.

Begründung

Das Stadtbild der Altstadt ist geprägt durch verputzte Mauerwerksbauten und Fachwerkhäuser mit verputzten Gefachen. Die Materialeinheit stellt bei der Vielzahl möglicher Details ein sehr wesentliches gestalterisches Merkmal dar. Zur Wahrung dieses Gestaltungselementes sollen Fassaden nur in Putz ausgeführt werden, ausnahmsweise ist auch sichtbares Mauerwerk aus roten Naturziegeln zugelassen.

Wegen der starken Trennwirkung an mehrgeschossigen Fassaden sollen bei der Farbgestaltung und Materialwahl horizontale Verschiedenheiten vermieden werden. Haus- oder fassadenabschnittsweise Farbdifferenzierungen erscheinen gestalterisch sinnvoller. Verkleidungen und Verblendungen stören das Stadtbild und sind daher ausgeschlossen. Ebenso sind glänzende und reflektierende Oberflächenmaterialien für das Stadtbild untypisch und störend. Dazu gehören auch getönte und reflektierende Fensterscheiben.

Fassadenbegrünung mit Blatt- und Rankpflanzen und Blumenkästen sind grundsätzlich gewollt.

§ 9 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

(1) In den Erdgeschosszonen sind Rollmarkisen grundsätzlich zulässig. Die lichte Höhe von 2,50 m zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Unterkante Markise ist einzuhalten. Gliederungselemente der

§ 8 (6)
Fassadenbegrünung



§ 8 (6)
Fassadenbegrünung



ANGERMÜNDE

Fassade dürfen durch Markisen nicht überschritten oder beeinträchtigt werden. Mauerwerkspfeiler ab 0,40 m Breite zwischen Ladentür und Schaufenster sind Gliederungselemente der Fassade. Es sind getrennte Einzelmarkisen über Türen und Fenstern vorzusehen. Über bestehenden Funktionseinheiten wie z.B. Schaufenster/Ladentür ist die Anbringung einer durchgehenden Markise zulässig. Die Verwendung von Korbmarkisen ist unzulässig.

(2) Krag- und Vordächer sowie Baldachine über Schaufenstern und Eingängen sind nicht zugelassen.

Begründung

Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind auskragende Bauelemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassaden vom Sockel bis zur Traufe beeinflussen. Andererseits ist ein Sonnenschutz für bestimmte Geschäfte und Schaufensterauslagen gerechtfertigt (z.B. Fleischer, Buchhandlungen, Leder-, Textilgeschäfte).

Ausschließlich anzuwendende bewegliche Markisen sollen die Gebäudefassade nicht durch große Breite optisch zerschneiden; ihre auf die einzelnen Fassadenöffnungen (Schaufenster, Tür) bezogenen Breiten verhindern die totale Unterbrechung der senkrechten, gliedernden Wandflächen des Erdgeschosses mit den darüber liegenden Fassadenteilen.

Kragdächer und Baldachine sind für die Altstadt untypische Elemente und sind von daher nicht zugelassen.

§ 10 Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen i.S.v. §13 Abs.1 BbgBO.

(2) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

(3) Soweit Werbeanlagen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen, müssen sie darüber hinaus in Anzahl, Größe, Art und Form auf das Ortsbild Rücksicht nehmen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen, an dem sie angebracht werden. Werbeanlagen dürfen wesentliche Teile der Fassade nicht verdecken oder überschreiten. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen für Firmen oder Markenwerbung sind nur in Verbindung bzw. in Form von zunft- oder innungszeichenähnlichen Gesamtanlagen zulässig.

§ 10 (4)
Werbeanlage in Form von Einzelbuchstaben



§ 10 (4)
Werbeanlage in Form von Einzelbuchstaben



ANGERMÜNDE

(4) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen dürfen nur in Form von Einzelbuchstaben mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 0,30 m angebracht werden. Die Gesamtlänge des Schriftzuges hat sich der Hausgestaltung anzupassen. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben dürfen nicht verwendet werden.

(5) Werbeanlagen haben mindestens 0,15 m Abstand zur Unterkante der Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses einzuhalten. Darüber sind sie nicht zugelassen. Wichtige Gestaltungselemente der Fassade (z.B. Fachwerk oder Gesimsbänder) dürfen nicht überdeckt werden. Werbeanlagen haben zu sonstigen Gestaltungselementen und Bauteilen einen ausreichenden Abstand zu halten.

(6) Hinterleuchtete Werbeanlagen und selbstleuchtende Innungs- und Zunftzeichen sowie Firmenlogos sind zulässig. Selbstleuchtende und angestrahlte Werbeanlagen sind untersagt. Nicht zulässig sind ferner Werbeanlagen in leuchtenden oder grellen Farben. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist untersagt.

(7) Unzulässig sind Werbeanlagen auf, an oder in:

- Bäumen, Masten, Vorgärten, Grünanlagen und privaten Grünflächen,
- Böschungen, Stützmauern, Brücken,
- Brandmauern, nicht der Straße zugewandten Giebelwänden, Dächern, Erkern, Balkonen,
- Einfriedungen, Toren, Türen mit Ausnahme von Hinweisschildern (Beschriftungen, Zeichen) für Beruf und Gewerbe, Außentreppen.

Ebenfalls unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen mit z. B. Plakaten, Anschlägen sowie Werbeaufschriften bzw. das Verkleben von Fenstern und Schaufenstern.

(8) Ausleger sind nur in Form von indirekt beleuchteten Zunft- und Innungszeichen oder ähnlichen Formen zulässig. Sie dürfen eine Gesamtausladung von 1,20 m, eine Ansichtsfläche je Seite von 0,60 x 0,60 m und eine Stärke von 0,20 m nicht überschreiten.

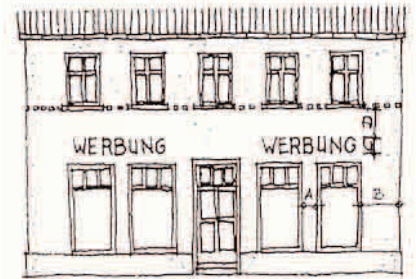
(9) Warenautomaten sind im vom öffentlichen Straßenraum sichtbaren Bereich unzulässig.

(10) Schaukästen für Information sind bis zu einer Größe von maximal 0,40 x 0,40 m nur bei gastronomischen Einrichtungen zulässig.

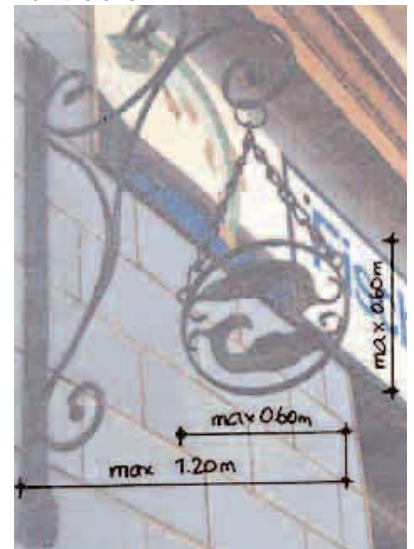
Begründung

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, Ortsbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden möchte.

- § 10 (4) Einzelbuchstaben
- § 10 (4) Schrifthöhe C = 0,30 m
- § 10 (5) Abstand D = min. 0,15 m



- § 10 (8) Zunftzeichen



- § 10 (8) Ausleger als Zunft- und Innungszeichen



ANGERMÜNDE

Anliegen der Satzungsregeln ist es, hier vermittelnd einzugreifen. Alle Festsetzungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälliger Werbung entgegenwirken mit dem Ziel, den Wunsch nach Werbung mit der Erhaltung des Stadtbildes in Einklang zu bringen.

Durch das Verkleben von Schaufensterflächen mit Werbeplakaten und ähnlichem wird die eigentliche Funktion des Schaufensters entfremdet. Schaufenster sollen dem Passanten den Durchblick in den dahinter liegenden Raum ermöglichen. Einzelne Produkte der Angebotspalette sollen im Schaufenster auf die im Laden angebotene Ware hinweisen. Neben den Satzungsfestlegungen ist der Grundsatz der BauO, § 13 Abs. 2 zu berücksichtigen, wonach die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist. Mit der Beschränkung der Werbeanlagen auf die Erdgeschosszone sollen Häufungen von Reklameflächen vermieden und eine Beeinträchtigung des Straßenbildes verhindert werden.

Leuchtkästen und Ausleger mit glänzenden Materialoberflächen kommen zunehmend in Mode, wobei Ausleger eher für Produktmarken als für die Stätten der Leistung werben. Die gemachten Festsetzungen zielen deshalb auf Lösungen, die sich harmonischer in den historischen Ortskern einfügen und den Werbezwecken ebenso erreichen.

Vielfach anzutreffen ist die Anbringung ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen (Fenster-, Türstürze, Gliederungselementen der Fassade) und zu anderen Werbeanlagen an einer Fassade. Die gemachten Festsetzungen dienen vorrangig dazu, diesem Mangel schrittweise abzuhelpen.

§ 11 Außenanlagen

(1) Das räumliche Gefüge in den Straßenbereichen mit Straße und Gehweg, getrennt durch Bordsteine, soll beibehalten werden. Das Querprofil ist zu erhalten. Der Einbau von Parktaschen wird nur in begründeten Fällen gestattet. Als Straßen- und Gehwegmaterial sind die vorhandenen, das Stadtbild prägenden Materialien wie Berliner Granitplatten, Mosaikpflaster, Kleinpflaster, Großpflaster, Kopfsteinpflaster u. ä. zu verwenden.

(2) Die Grüngestaltung des öffentlichen Raumes soll maßvoll erfolgen. Prägend für die Altstadt sind die historischen Bauten und das mittelalterliche Stadtgefüge insgesamt. Bäume sollen sich in Wuchs und Form der vorhandenen Bebauung anpassen und die Gebäude nicht verdecken. Zur Pflanzung sind einheimische Laubgehölze wie Ahorn, Weiß- und Rotdorn, Kern- und Steinobstarten zu verwenden. Das Pflanzen von Nadelbäumen im öffentlichen Raum wird untersagt. Die Begrünung der Fassaden mit heimischen Gewächsen ist generell zugelassen.

§ 11 (1)
Kopfsteinpflaster



§ 11 (1)
Mosaikpflaster



ANGERMÜNDE

(3) Feste Standorte von Abfallbehältern und Mülltonnen sind durch geeignete bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so anzulegen und zu gestalten, dass sie nicht einsehbar sind.

(4) Bei der Befestigung von Hofeinfahrten und Höfen, die vom öffentlichen Verkehrsraum eingesehen werden können, sind ortstypische Pflasterbeläge zu verwenden. Alte Pflasterungen (z. B. Wildpflaster, Kopfsteinpflaster) sind als charakteristisch für das historische Stadtbild in ihrer ursprünglichen Art zu erhalten und zu erneuern. Vorhandene Grünflächen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung zu erhalten.

Begründung

Der öffentliche Straßen- und Platzraum ist mit Natur- und Betonpflaster befestigt. Um den gestalterischen Bezug zwischen dem öffentlichen und privaten Raum zu wahren, sind Grundstückseinfahrten, Hofflächen sowie befestigte Flächen in unbebauten Bereichen der Grundstücke – soweit sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind – gleichfalls mit Natur- oder Betonsteinpflaster zu befestigen.

§ 12 Einfriedungen

(1) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sind nur zulässig

in der Form von:

- schmiedeeisernen Gittern mit senkrechten Stäben und /oder Pfosten,
- Holzzäunen mit senkrechter Lattung oder geschlossene Bretterzäune,
- Mauern aus Ziegelmauerwerk und Feldsteinen,
- Hecken aus heimischen Gehölzen.

Mauerwerkssockel und Pfeiler, verputzt oder aus Ziegelmauerwerk, dürfen mit schmiedeeisernen Gittern oder Holzzäunen mit senkrechter Lattung kombiniert werden.

(2) Einfriedungen sind in Form, Farbe und Material den historischen

Vorbildern entsprechend zu gestalten (s. auch § 8 Materialien und Farben).

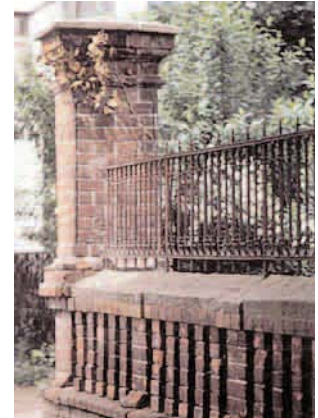
(3) Einfriedungen von Grundstücken dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(4) Stadtmauerreste sind unabhängig von ihrer Lage auf öffentlichem Raum oder auf privaten Grundstücken grundsätzlich erhaltungspflichtig. Der Anbau an Stadtmauerreste bzw. die Bebauung des Wallbereiches ist prinzipiell untersagt. Die Erhaltungspflicht obliegt dem Eigentümer. Bekleben, Bemalen oder Besprühen und das Anbringen von Hinweistafeln jeglicher Art ist untersagt.

§ 12 (1)
Schmiedeeisernes Gitter



§ 12 (1) Mauerwerkssockel mit schmiedeeisernem Gitter und Pfeiler



§ 12 (1)
Holzzaun mit senkrechter Lattung



§ 12 (1)
Mauer aus Ziegelmauerwerk



ANGERMÜNDE

Begründung

Das Ortsbild von Angermünde wird neben den Straßen- und Platzräumen auch von der Gestaltung der Grundstücksflächen mit ihren Einfriedungen bestimmt, zumal der historische Stadtkern über einen begehbaren Stadtumgang, den Ring und die Seestraße, für die Öffentlichkeit erlebbar ist und stellenweise an den Landschaftsraum angrenzt.

Einfriedungen aus Holz oder Metallgitter lassen sich besonders gut in den Landschaftsraum einfügen. Sie geben den Blick auf Gebäude und Garten frei und ermöglichen eine gute Verbindung zwischen dem Grün der Grundstücksflächen und dem sich anschließenden Landschaftsraum.

Hofflächen sind vom Straßenraum durch geschlossene Holzzäune oder Mauern begrenzt. Diese sollen auch weiterhin das Stadtbild bestimmen. Industrielle Fertigprodukte stellen kein geeignetes Material für die Verwendung als Einfriedung von Hofflächen dar.

Die gesamte Stadtmauer einschließlich der Gründungsbereich und die Wallanlage besitzen einen hohen Denkmalwert. Sie unterliegen damit einem ganz besonderen Schutz und sollten im Interesse eines jeden Bürgers erhalten werden.

§ 13 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach §72 BbgBO. Sie dürfen nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung, wie in der Präambel formuliert, nicht gefährdet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v.§87 Abs. 1 Nr.2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen der §§ 2-12 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. §87 Abs.3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Verfahren

(1) Die Zulassung von Abweichungen für baugenehmigungspflichtige Vorhaben richtet sich nach §65 Abs.1 i.V.m. §72 Abs.2 BbgBO.

ANGERMÜNDE

(2) Die Zulassung von Abweichungen für baugenehmigungsfreie Vorhaben richtet sich nach §65 Abs.2 i.V.m. §72 Abs.3 BbgBO.

(3) Die Zulässigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach §87 Abs.5 BbgBO.

„§ 16 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verfahrensfragen nach §10 können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwVfG).

§ 17 Genehmigungsfiktion

§ 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwVfG) findet für die Genehmigung nach §10 Anwendung.“

§ 18 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Für den Denkmalsbereich gelten neben den Satzungsregelungen die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 25.09.2009

Wolfgang Krakow
Bürgermeister

Siegel

.....
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

ANGERMÜNDE

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung der Stadt Angermünde vom 25.09.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf. vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 25.09.2009

Krakow
Bürgermeister

Siegel

Impressum

Herausgeber:

Stadtbauamt Angermünde

Heinrichstraße 12

16278 Angermünde

Telefon (0 33 31) 26 00 70

Bearbeitet durch:

BSG Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH

Ludwig-Richter-Straße 23

14467 Potsdam

Telefon (03 31) 27 16 80

Angela Stähr

Potsdam, September 2009